

senen Leute grundsätzlich nicht als den, zunächst auf Grundherrlichkeit gegründeten Gerichtsbarkeiten der feudalen Herrschaften unterworfen betrachtet wurden. Dadurch nun, dass die ganze, auf dem Gebiete der Herren v. Brandis befindliche Bevölkerung — gleichviel ob angesessen oder nicht — ihrer ausschliesslichen Gerichtsbarkeit unterworfen und als ihnen unterthan erklärt ward, wurden ihre herrschaftlichen Gerichte erst wirkliche Landesgerichte und wurde ihnen erst wirkliche Territorialhoheit und somit Landesherrschaft ertheilt beziehungsweise sanktionirt — und zwar galten diese Privilegien nicht blos für die Grafschaft Vaduz, sondern auch für die Grafschaft Blumenegg, in deren Besitz sich die Herren v. Brandis seit 1398 ebenfalls befanden.

Dass gegenüber einer solchen Ausbildung der Landesherrschaften die nachträglichen Versuche, das Landgericht Rankwyl wieder herzustellen, wirkungslos bleiben mussten, ist einleuchtend. Es war dies um so bedauerlicher, als dasselbe noch im Jahr 1488 in einem Streit über gerichtliche Kompetenzen zwischen Freiherrn Sigmund von Brandis, als Herrn von Vaduz, und der Stadt Feldkirch¹⁾ und sodann im Jahr 1493 in einer Streitsache zwischen dem nämlichen Herrn v. Brandis und den Alpengenossen von Trisen (seinen Unterthanen)²⁾ als unparteiisches Gericht gute Dienste geleistet hatte.

Die erwähnte Streitsache zwischen Freiherrn Ludwig v. Brandis und Feldkirch verdient näher erwähnt zu werden, weil sie Licht wirft auf die Bedeutung der von den Herren von Vaduz angestrebten territorialen Gerichtsbarkeit. Die in der Herrschaft Vaduz sesshaften Feldkircher be-

¹⁾ Reg. in Kaiser, Geschichte von Lichtenstein, S. 313.

²⁾ Reg. in Kaiser, a. a. O. S. 314. Ludwig v. Brandis stellte hier den Satz auf, dass er als Freiherr nur «vor dem römischen Kaiser Recht zu geben und zu nehmen schuldig sei.»